

daß die zweite Kammer von dieser Bestimmung abgehen wird, weil man gerade bei dem Militair in Bezug auf das Anwachsen der Pensionen in der zweiten Kammer Besorgnisse hegt.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Die Deputation beantragt, gleich der zweiten Kammer, die Zahl „drei“ auf der dritten Zeile der Paragraphe mit „fünf“ zu vertauschen, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung sich mit der Deputation einverstehen will? — Es haben sich fünfzehn Mitglieder erhoben; es ist also der Antrag der Deputation mit 20 gegen 15 Stimmen angenommen.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe weiter und richte die Frage auf den zweiten Vorschlag der Deputation, der dahin geht, dem Vorschlage der Majorität der jenseitigen Kammer, wie er auf Seite 484—487 sich befindet, beizutreten. Es ist dies also der Vorschlag der Majorität der jenseitigen Deputation. Die Kammer hat das Vorlesen der Scala, um welche es sich hier handelt, abgelehnt, ich richte daher die Frage einfach auf den Antrag der Majorität der jenseitigen Deputation; diesen beantragt Ihre Deputation anzunehmen, und ich frage: ob die Kammer sich mit diesem Deputationsantrage einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Endlich schlägt die Deputation vor, am Schlusse der §. 2 noch folgende Worte beizufügen: „Tritt die Pensionirung plötzlich, in Folge eines unverschuldeten Unfalls oder einer Verwundung im Kriege ein, so wird der Ruhegehalt nach dem Dienst Einkommen berechnet, das der Offizier u. zur Zeit seiner Entlassung bezogen hat.“ Ich frage: ob die Kammer sich mit diesem Zusatz, wie ihn die Deputation vorschlägt, einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nun: ob die Kammer der §. 2 in der beschlossenen Maasse beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 6 des genannten Gesetzes.

§. 3. Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen eine Erhöhung der vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 500 Thln. erfolgen. Es darf jedoch diese Erhöhung nicht über acht Procent des durchschnittlichen Dienst Einkommens (§. 2) betragen.

Die Deputation rathet die unveränderte Annahme dieser Paragraphe an.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 3 zu sprechen wünscht, so werde ich die Frage an die Kammer stellen: ob Sie diese Paragraphe nach Anrathen Ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 8 des genannten Gesetzes.

§. 4. Die in §. 8 des Gesetzes vom 17. December 1837 vorgeschriebene Berechnung der Pension nach dem zur Zeit der Entlassung, oder in den der Pensionirung zunächst vorhergegangenen zwei Jahren bezogenen Dienst Einkommen tritt durch die Bestimmung in §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes außer Anwendung. Ebenso kommt der daselbst bei Gehalten von 2500 Thlr. an geordnete Abzug von 300 Thln. und beziehentlich 500 Thln. in Wegfall. Dagegen ist, insofern das nach der Bestimmung im Eingange der §. 2 gegenwärtigen Gesetzes sich ergebende jährliche Dienst Einkommen mehr als 2000 Thaler beträgt, der überschießende Gehaltstheil nur nach der Hälfte des der betreffenden Altersstufe entsprechenden Procentsatzes bei der Pensionberechnung in Anschlag zu bringen.

Die Deputation sagt hierüber Folgendes:

Zu §. 4.

Die zweite Kammer hat hier in gleicher Maasse wie beim Civilpensionsgesetz am Schlusse beizufügen beschlossen:

„Gehaltstheile, welche ein ermitteltes jährliches Dienst Einkommen von 3000 Thaler übersteigen, werden bei der Pensionberechnung nicht in Anschlag gebracht.“

Die Verwerfung dieses Zusatzes dürfte die nothwendige Folge des gleichen Beschlusses bei §. 2 des Civilpensionsgesetzes sein, und dies um so mehr, da nach Versicherung des königlichen Commissars im Militairretat mit Ausnahme des nach den Grundsätzen des Civilstaatsdienergesetzes zu beurtheilenden Kriegsministers kein Gehalt über 3000 Thaler vorkommt.

Ich bemerke noch hierbei, daß die zweite Kammer gegenwärtig bei Gelegenheit des Civilstaatsdienergesetzes dem Beschlusse der ersten Kammer, diesen Zusatz zu verwerfen, beigetreten ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf §. 4 das Wort verlangt.

Regierungscommissar Richter: Damit nicht aus der in dem Deputationsberichte erwähnten commissarischen Versicherung ein Mißverständnis abgeleitet werde, wird die Bemerkung nöthig sein, daß die daselbst angegebenen 3000 Thaler sich auf die Summe beziehen, welche sich ergibt, wenn der in §. 8 des jetzt bestehenden Gesetzes über Pensionirung der Militairpersonen angeordnete Abzug von 300 Thaler und beziehentlich 500 Thaler bewirkt worden ist.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand über §. 4 sprechen zu wollen. Ich werde daher zuvörderst die Frage auf den Zusatz, den die zweite Kammer beschlossen hat, richten, und alsdann auf die Paragraphe. Die zweite Kammer hat beschlossen, am Schlusse der Paragraphe beizufügen: „Gehaltstheile, welche ein ermitteltes jährliches Dienst Einkommen von 3000 Thaler übersteigen, werden bei der Pensionberechnung nicht in Anschlag gebracht.“ Die Deputation rathet, dieser Beifügung nicht beizutreten, und ich frage: ob die